

Protokoll Nr. X/232/2021

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde am Mittwoch, den 09.06.2021,
Grundschule Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 48-50, 49214 Bad Rothenfelde

Öffentliche Sitzung: 19:05 Uhr bis 21:32 Uhr

► **Anwesend:**

Vorsitzender

Herr Edmund Tesch

Mitglieder

Herr Franz-Josef Albers

Herr Michael Beetz

Herr Martin Diekamp

Frau Marlies Hügelmeyer

Frau Claudia Klotzbach

Herr Alexander Kuchenbecker

Herr Dirk Meyer zu Theenhausen

Frau Susanne Pohlmann

Frau Christiane Schneider

Herr Andreas Schulte

Herr Günter Striedelmeyer

Herr Norbert Vater-Lippold

Protokollführer

Herr Matthias Gruben

Gäste

Herr Dirk Tischmann

Referent Fachplaner zu TOP 4
(Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB)

Drei Gastzuhörer

Bürgermeister

Herr Klaus Rehkämper

► **Abwesend:**

Herr Jens Brinkmann

Herr Frank Bunselmeyer

Herr Dirk Dreyer

Herr Dirk Lange-Mensing

Frau Manuela Meyer-Schübli

Frau Onat Temme

Herr Andreas Wernemann

► Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge
- 2 Genehmigung des Protokolls Nr. X/229/2021 - öffentlicher Teil
- 3 Verwaltungsbericht
- 4 Bauleitplanung und Instrumente des Bauplanungsrechts zur gezielten Steuerung von Nutzungen und baulichen Anlagen
 - 4.1 Ziele und rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung
 - 4.2 Flächennutzungsplan
 - 4.3 Bebauungspläne und Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Achtung: Städtebauliche Grundlagenarbeit und Anforderungen an die Abwägung!

Neuaufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen oder § 34 BauGB?

Sonderfall: vorhabenbezogener Bebauungsplan

Umsetzung der Planung und Bodenordnung

Bauordnungsrecht
 - 4.4 Konkrete Beispiele

Möglichkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32

Standort Hotel zur Post - Möglichkeiten Forderung nachzukommen
 - 4.5 Weitere Themen: Baulandmobilisierungsgesetz, Gestaltungsziele ...
 - 4.6 Fragerunde
- 5 Erste Änderung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der TOL vom 20.03.2020 mit Wirkung ab 01.08.2021 - Vorlage folgt
Vorlage: X/2021/596
- 6 Aufrechnung der Rückzahlungsforderung der Gesellschafter der TOL aus überkompensierten Beihilfen des Geschäftsjahres 2020 mit der Einlageforderung der TOL auf Erhöhung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 durch Verrechnung
Vorlage: X/2021/597
- 7 Behandlung von Anfragen und Anregungen

► **Ergebnis der Sitzung:**

zu 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge

Der **Ratsvorsitzende Tesch** eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Ratssitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

zu 2 Genehmigung des Protokolls Nr. X/229/2021 - öffentlicher Teil

Ratsvorsitzender Tesch stellt das Protokoll Nr. X/229/2021 zur Genehmigung.

Beschluss:

Das Protokoll Nr. X/229/2021 der Ratssitzung vom 27.05.2021 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 3 Verwaltungsbericht

Der Verwaltungsbericht wird von **Bürgermeister Rehkämper** vorgetragen.

KiTa Löwenzahn Aschendorf

Bürgermeister Rehkämper berichtet von dem Ortstermin mit der Landesjugendbehörde und von deren positiver Resonanz zu den vorgeschlagenen Maßnahmen für die Sicherstellung der Kinderbetreuung sowie künftiger Vorhaben.

Aktuell wird die Betreuung der Kinder unter drei Jahren vorübergehend durch Tagespflegepersonen weitestgehend gedeckt. Voraussichtlich ab dem 01.08.2021 kann eine Betreuung aller Kinder im Krippenalter gewährleistet werden.

zu 4 Bauleitplanung und Instrumente des Bauplanungsrechts zur gezielten Steuerung von Nutzungen und baulichen Anlagen

Ratsvorsitzender Tesch begrüßt den eingeladenen Fachreferenten Herrn Tischmann, stellt Herrn Tischmann vor und verweist auf das Vorgespräch mit ihm vom 17.05.2021.

Ratsherr Albers nennt einige Beispiele, die sowohl den Ausschuss als auch die Gemeindeverwaltung bewogen haben, Herrn Tischmann als Fachreferenten zu beauftragen.

Herr Tischmann bedankt sich für die Einladung, hebt die Herausforderungen der verschiedenen Fragestellungen hervor und betont das Ziel der Schaffung einer soliden Plattform für die Bauleitplanung. Nach kurzer Vorstellung des Ablaufs hält **Herr Tischmann**

einen Fachvortrag zu den folgenden Punkten 4.1 bis 4.5. Im Anschluss an den Fachvortrag bietet Herr Tischmann Gelegenheit zu Fragestellungen.

Die dabei behandelten Fragen und die Antworten sind unter dem Punkt 4.6 protokolliert.

Die Präsentationsunterlagen des Fachvortrags liegen diesem Protokoll an Anlage bei.

zu 4.1 Ziele und rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

zu 4.2 Flächennutzungsplan

zu 4.3 Bebauungspläne und Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Achtung: Städtebauliche Grundlagenarbeit und Anforderungen an die Abwägung!

Neuaufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen oder § 34 BauGB?

Sonderfall: vorhabenbezogener Bebauungsplan

Umsetzung der Planung und Bodenordnung

Bauordnungsrecht

zu 4.4 Konkrete Beispiele

Möglichkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32

Standort Hotel zur Post – Möglichkeiten, Forderung nachzukommen

zu 4.5 Weitere Themen: Baulandmobilisierungsgesetz, Gestaltungsziele ...

zu 4.6 Fragerunde

Nach einigen allgemeinen Fragen u. a. zu Flächennutzungsplänen und Sondergebieten seitens der **Ratsfrau Pohlmann** und der **Ratsherren Albers und Meyer zu Theenhausen** während des Vortrags, stellt **Ratsherr Kuchenbecker** die Frage, ob bei dem von Herrn Tischmann vorgetragenen Beispiel der Nachverdichtung bereits zuvor ein Bebauungsplan für das genannte Gebiet vorgelegen habe. **Herr Tischmann** sagt aus, dass für das Gebiet zuvor kein Bebauungsplan vorgelegen habe und dieser im Zuge der geplanten Nachverdichtung aufgestellt worden sei.

Ratsfrau Klotzbach erkundigt sich, ob ein Vorkaufsrecht überall ausgeübt werden könne. **Herr Tischmann** stellt klar, dass ein Vorkaufrecht nur im Bereich der Bauleitplanung bei Vorliegen entsprechender städtebaulicher Gründe ggf. auszuüben sei.

Am vorgetragenen Beispiel der Flächenumlegung, um eine Grundstückserschließung durchführen zu können, erkundigt sich **Ratsherr Meyer zu Theenhausen** nach der Kostenübernahme. **Herr Tischmann** sagt aus, dass die Kosten je Grundstück anteilig berücksichtigt werden.

Bezüglich der Thematik Aufhebung oder Neuerstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Str./Amselweg“ erklärt **Bürgermeister Rehkämper** die Situation und fragt, ob eine Änderung und Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans anstatt einer Aufhebung in Betracht käme. Herr

Tischmann bejaht dieses, betont aber, dass alle Beteiligten/Betroffenen in so einen Prozess mit einzubeziehen seien.

Ratsfrau Pohlmann merkt an, dass der derzeitige Bebauungsplan nicht grundlos bestünde, aber bei der künftigen Planung das umliegende Quartier in die Planung mit einzubeziehen sei.

Nach den Ausführungen seitens **Herr Tischmann** zu der Thematik „Hotel zur Post“ und der Problematik, die sich aus differenzierten Sichtweisen ergibt, betont **Bürgermeister Rehkämper** diesen Aspekt und stellt die Problematik der Steuerungsmöglichkeit durch Ausweisung des Gebietes als Mischgebiet in der ursprünglichen Planung heraus. **Herr Tischmann** regt an, dass bei einer Neuplanung der Grundstückseigentümer einzubeziehen sei sowie die Tragfähigkeit der gegenwärtigen Nutzung auch kritisch hinterfragt werden dürfe.

Bürgermeister Rehkämper erkundigt sich zu den gegenwärtigen Steuerungsmöglichkeiten der Nutzungsausweisung. Herr Tischmann führt aus, dass dieses eher schwierig sein werde, jedoch bei einem ordentlichen neuen Bebauungsplan gute baurechtliche Perspektiven zur Steuerung gegeben seien.

Ratsherr Albers erkundigt sich nach dem Recht der Eigentümer zur Umsetzung, wenn ein Bebauungsplan geändert oder ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan in die Wege geleitet werden solle, und nach der Reaktion von Eigentümern, wenn die Kommune neu planen möchte. **Herr Tischmann** erklärt, dass eine Planung grundsätzlich „Hand und Fuß“ haben müsse. Es könne einen grundsätzlichen Neuplanungsbedarf geben, aber nicht mit einseitiger Steuerung seitens der Kommune. Dem Grundstückseigentümer und Vorhabenträger müsse ein Spielraum bleiben und sie seien in den Planungsprozess einzubeziehen.

Ratsvorsitzender Tesch spricht sich dafür aus, dass es durchaus Sinn mache, auf den Eigentümer zuzugehen, um auch in Erfahrung zu bringen, welche Vorstellungen dieser habe – ob für ihn eine neue Planung in Betracht kommen könne oder er nur seine eigenen Vorstellungen oder Nutzungsinteressen habe. **Ratsherr Albers** wirft ein, dass bei Gesprächen mit Eigentümern ein gewisses „Drohpotenzial“ erforderlich sei. **Herr Tischmann** hebt wiederum hervor, dass die Bedürfnisse des Investors/Grundstückseigentümers in jedem Fall aber zu berücksichtigen seien.

Ratsherr Meyer zu Theenhausen erkundigt sich, ob der Investor für sein Vorhaben eine „Befreiung“ beantragen könne. Herr Tischmann äußert sich dazu, dass die Möglichkeit nur auf Grundlage des alten/gegenwärtigen Bebauungsplans gegeben sei.

Ratsfrau Pohlmann spricht sich für eine neue Quartiersentwicklung aus, in der der Investor und die Nachbarn einbezogen werden und in diesem Zusammenhang ggf. über Angebote an den Investor und die Nachbarn Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

Bürgermeister Rehkämper führt nach einer Betrachtung des Gesamtgrundstücks und der eventuell auftretenden Probleme, die durch eine Befreiung auftreten könnten, abschließend zur Thematik „Hotel zur Post“ aus, dass zunächst die Gemeinde eigene Vorstellungen entwickeln müsse, um gemeinsam mit dem Eigentümer eine Planung durchführen zu können. Dieses sei jedoch schwierig, wenn der Investor nur ganz eigene Interessen verfolge und somit ein zukünftiger Hotelbetrieb eher unwahrscheinlich werde.

Ratsherr Kuchenbecker erkundigt sich nach Regeln zum Zaunbau. **Herr Tischmann** gibt an, dass es dafür Regeln gebe und Begrenzungen, wie z. B. die Höhe, im Bebauungsplan festgeschrieben werden könnten. Es gebe aber keine Garantie, dass die dann errichteten Zäune den eigenen Vorstellungen entsprächen.

Im Hinblick auf sehr differenziert vorzufindende Gebäudearchitekturen spricht sich **Ratsvorsitzender Tesch** dafür aus, Architekten zu verpflichten, sich an bestehende Vorgaben (z. B. Bauformen in bestehenden Siedlungen) zu halten.

Ratsfrau Hügelmeyer spricht ein Verbot von Schottergärten an. **Herr Tischmann** sagt aus, dass ein Verbot bauordnungsrechtlich geregelt werden könne, jedoch eine Aufklärungsarbeit ebenfalls sehr wichtig sei.

Ratsherr Meyer zu Theenhausen erkundigt sich nach der Möglichkeit, die Anzahl der Einstellplätze zu erhöhen. **Herr Tischmann** verweist auf desbezügliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen, die sicherlich auch in Niedersachsen existierten. Zudem gibt er den Hinweis, in Bebauungsplänen den Abstand zu Straßen festzulegen, um darüber ggf. mehr Stellfläche zu erhalten.

Ratsfrau Schneider spricht den im Vortrag erwähnten Begriff der Ortsbildprägung an. **Herr Tischmann** führt aus, dass der Begriff keine übergreifende Definition in sich trage. Eine frühzeitige Planung sei ein besseres Instrument, um z. B. Wohneinheiten festzulegen und dieses mit der vorhandenen Quartiersstruktur zu begründen.

Nachdem keine weiteren Fragen eingehen, bedankt sich **Ratsvorsitzender Tesch** bei Herrn Tischmann für den Fachvortrag und erklärt diesen für beendet.

**zu 5 Erste Änderung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der TOL
vom 20.03.2020 mit Wirkung ab 01.08.2021 - Vorlage folgt
Vorlage: X/2021/596**

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch **Bürgermeister Rehkämper** ergeht folgender **mehrheitlicher Beschluss bei einer Enthaltung:**

1. Die Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt die Änderungen der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) sowie der Anlagen 1, 3 und 4 zur Konsortialvereinbarung gemäß Anlagen zu dieser Beschlussfassung.
2. Die Gemeinde Bad Rothenfelde bestätigt die in der Sitzung vom 19.12.2019 (Vorlage Nr. X/2019/418) beschlossene Entscheidung, die gesellschaftsseitig benötigten Mittel über das eingeführte Kapitaleinlagensystem zur Verfügung zu stellen. Die Kapitaleinlagen je Haushaltsjahr sind auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Rothenfelde angemessenen Betrag begrenzt.
3. Die Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt die Zuführung von Kapitaleinlagen für die Geschäfts- und Haushaltsjahre 2022 bis 2023 ff. und konkretisiert diese wie folgt:
 - a. unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu dem unter 2. genannten Beschluss für das Geschäftsjahr 2021 der TOL erfolgt eine Zuführung in 2021 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 22.297,- EUR
 - b. für das Geschäftsjahr 2022 der TOL erfolgt eine Zuführung in 2021 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 24.356,- EUR,
 - c. für das Geschäftsjahr 2023 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH erfolgt eine Zuführung in 2022 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 22.538,- EUR,sowie

- d. für auf das Geschäftsjahr 2023 folgenden Geschäftsjahre der TOL erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr eine Zuführung von Kapitaleinlagen in gleichlautender Höhe wie für das Geschäftsjahr 2023, soweit Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde für keine Neufestsetzung durch erneuten Beschluss vornimmt.
4. Die Gemeinde Bad Rothenfelde beauftragt die Verwaltung wie folgt:
- a. unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu dem unter 2 genannten Beschluss, erfolgt für das Geschäftsjahr 2021 der TOL eine Aufrechnung des Rückerstattungsbetrages aus überkompensierten Beihilfen des Jahres 2020 durch Verrechnung mit dem Anspruch der TOL auf eine Mehrausstattung finanzieller Mittel in Form einer Kapitaleinlage in gleicher Höhe als Zuführung in 2021 zu den Kapitaleinlagen des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von insgesamt EUR 164.157,70,
 - b. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2022 in Höhe von maximal 22.538,- EUR im Dezember 2021 an die GmbH zu tätigen.
 - c. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2023 in Höhe von maximal 22.538,- EUR im Dezember 2022 an die GmbH zu tätigen sowie
 - d. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2023 jeweils im Dezember des Vorjahres an die GmbH für die auf das Jahr 2023 folgenden Geschäftsjahre zu tätigen.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung einen Zustimmungsbeschluss zu den Änderungen der Konsortialvereinbarung herbeizuführen.
6. Die Gemeinde Bad Rothenfelde verpflichtet den (die) jeweilige(n) Vertreter(in) in der Gesellschafterversammlung der TOL:
- a. auf eine Beibehaltung der Gliederung der Kapitaleinlagen nach Festbetragseinlagen und nach variablen Einlagen hinzuwirken.

Die Gliederungsbefugnis umfasst das Recht der Geschäftsführung, auch unterjährig die ab 01.08.2021 zur Verwendung bestimmten Kapitaleinlagen (hinsichtlich der Zuordnung dem Grunde, der Höhe, der Bezeichnung, dem Vomhundertsatz der variablen Kapitaleinlage bis maximal 5 % und der Einlagenzeitpunkte) abweichend der bisherigen Gliederung neu zu bestimmen, soweit der insgesamt für das jeweilige Haushaltsjahr 2021, 2022, 2023ff beschlossene Finanzrahmen nicht überschritten wird.

Eine erneute Befassung der Gemeinde Bad Rothenfelde ist erforderlich für den Fall der Zuführung von Finanzmitteln aus Kassen der Gesellschafterin für außerhalb oder zusätzlich der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle (Neu- oder Mehrbedarfe).
 - b. auf eine Erlaubnis für eine quartalsbezogene Vorgriffs-Verwendung der Kapitaleinlagen im Rahmen der Liquiditätssicherung anlassbezogen (z.B. Folgen der Coronapandemie) hinzuwirken.

Die Befugnis umfasst das Recht der Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 jeweils im Vorgriff eine Sonderverwendung sämtlicher Kapitaleinlagen - ganz oder anteilig - der jeweils bis zum 31.03., 30.06. und 30.09. der Geschäftsjahre 2022 und 2023 zu verwendenden Teilbeträge zum jeweils zuvor bezeichneten Quartalszeitpunkt vorzunehmen. Der Vorgriff je Quartal darf jeweils nicht höher sein, als der für das jeweilige Quartal zur Verwendung bestimmte Teilbetrag.
7. Die Gemeinde Bad Rothenfelde weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, alle in Verbindung mit dem Beschluss zur Änderung der Konsortialvereinbarung erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammen-

hang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit der Änderungen der Konsortialvereinbarung erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.

8. Falls sich aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen der Konsortialvereinbarung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Kreistag | der Rat | der Samtgemeinderat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage sowie die Konsortialvereinbarung nicht verändert werden.
9. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die Städte und (Samt-)Gemeinden (Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilte, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen) gleichlautende Beschlüsse fassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 6 Aufrechnung der Rückzahlungsforderung der Gesellschafter der TOL aus überkompensierten Beihilfen des Geschäftsjahres 2020 mit der Einlageforderung der TOL auf Erhöhung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 durch Verrechnung Vorlage: X/2021/597

Ohne weitere Ausführung und Diskussion ergeht folgender **einstimmiger Beschluss:**

1. Die Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt auf den Antrag der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH (TOL) hin, wie folgt:
 - a. Der TOL wird die anteilige Rückzahlung das in 2020 pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltener Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 gestundet. Die Stundung wird der TOL bis 31.07.2021 in Höhe der anteiligen Rückzahlungsforderung des Landkreises | der Stadt | der Samtgemeinde | der Gemeinde als Gesellschafter der TOL gewährt.
 - b. Der TOL wird die anteilige Rückzahlung das in 2020 pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltener Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 erlassen. Der Erlass wird der TOL zum 31.07.2021 in Höhe der anteiligen Rückzahlungsforderung des Landkreises | der Stadt | der Samtgemeinde | der Gemeinde als Gesellschafter der TOL gewährt.
2. Die Gemeinde Bad Rothenfelde erhöht die bisher für das Geschäftsjahr 2021 bestimmten Kapitaleinlagenverpflichtungen anteilig des erlassenen Betrages in Höhe von EUR 164.157,70. Die erhöhte Kapitaleinlage steht mit Wirkung ab dem 01.08.2021 zur Verwendung in den satzungsmäßig und den in der 1. Änderungsfassung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter bestimmten Fällen zur Verfügung.

3. Die Gemeinde Bad Rothenfelde weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, über eine Ausschüttung in Höhe der pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltenen Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 als vorläufiges Ergebnis der EU-beihilferechtlichen Überkompensationsprüfung für das Geschäftsjahr 2020 mit Wirkung zum 31.07.2021 zu beschließen.
4. Die Gemeinde Bad Rothenfelde erklärt mit Wirkung zum 01.08.2021, dass die Forderung der TOL auf Einzahlung in die Kapitalrücklage in jeweils der Höhe der anteiligen Forderung des Landkreises | der Stadt | der Samtgemeinde | der Gemeinde als Gesellschafter der TOL gegen die Verbindlichkeit der TOL infolge der Ausschüttung bei Fälligkeit aufgerechnet wird. Das Datum der Verrechnung ist der Tag der Ausschüttung und wird auf den 01.08.2021 bestimmt.
5. Die Gemeinde Bad Rothenfelde weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, alle in Verbindung mit dem Beschluss zur Änderung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit den Änderungen erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
6. Falls sich aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen der Kapitaleinlagengliederung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Kreistag | der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und seiner Anlagen nicht verändert werden.
7. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die Städte und (Samt-)Gemeinden: Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen gleichlautende Beschlüsse fassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ratsvorsitzender Tesch schließt die Sitzung um 21:32 Uhr.

gez. Edmund Tesch
Vorsitzender

gez. Klaus Rehkämper
Bürgermeister

gez. Matthias Gruben
Protokollführer